

Beantwortung einer Frage der CDU-Fraktion, die mündlich in der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 31.08.2021 gestellt wurde (s. Anlage 8)

Frage:

RM de Bellis-Olinger wirft abschließend noch die Frage auf, welche Verzögerungen eine Entscheidung der BV Rodenkirchen für Variante G mit sich bringen würde. Sie bittet die Verwaltung dies schriftlich nachzureichen.

Antwort der Verwaltung:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 06.09.2021 eine Kombination von Teilen der Variante A mit Teilen der Variante G beschlossen (s. Anlage 9). Diese Kombination wird – zur Herstellung der Eindeutigkeit - im Folgenden mit Variante H bezeichnet.

Grundsätzlich kann es bei allen Varianten zu Verzögerungen kommen, insbesondere im Rahmen des Genehmigungs- und eines möglichen Klageverfahrens.

Die Zeitdauer für die Finalisierung der Planung und der Antragsunterlagen für die Planfeststellung (Fachgutachten etc.) ist bei Variante G ähnlich lang wie bei Variante A einzuschätzen. Durch die aufwendigere Überbauung der Leitungen im Bereich des Kreisverkehrs Kiesgrubenweg könnte es bei Variante G aber zu Verzögerungen bei Planung und Realisierung der Entflechtungsstraße kommen.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Variantenprüfung bzw. Abwägung durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens den größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sowie dem stärkeren Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen bei den Varianten G und H eine höhere Bedeutung zugemessen wird und sie schwerer wiegen, als Sichtbehinderungen durch einen Damm in größerer Entfernung und dem Heranrücken der Straßentrasse an Wohnbebauung bei Variante A, da hier die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden. Insofern besteht die Gefahr, dass eine Änderung der Planung (bei Beschluss der Varianten G oder H) innerhalb des laufenden Planfeststellungsverfahrens notwendig wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht bei allen Varianten (A, G und H) ein relativ hohes Klagerisiko. Die Erfolgsaussichten werden jedoch nach einer ersten juristischen Einschätzung unterschiedlich bewertet. Einer Klage der Naturschutzverbände gegen Variante G/H (aufgrund der größeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt) ist danach mit einem höheren Risiko verbunden, als eine Klage gegen Variante A von vermeintlich Betroffenen, die objektiv betrachtet nicht unmittelbar in Ihren subjektiven Rechten betroffen sind und voraussichtlich nur eine ordnungsgemäße Abwägung ihrer Belange reklamieren können.